

gehalten, so daß der Leser kaum einen Eindruck von der Schönheit der Krone gewinnen kann. Lieber hätte das Bändchen zwei Mark mehr kosten sollen, um dafür den Inbegriff des Reiches würdig darzustellen.

*Alexander Eichener*

MARTIN WERNLI: Das kaiserliche Hofgericht. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 21). Zürich: Schulthess 1991. XXVI u. 272 S. Brosch. DM 48,-.

Im Jahr 1362 verließ Karl VI. nebst anderen Privilegien der Stadt Zürich für ihren »steten getrewen dienst« ein »landtgericht« mit allen »recht, freiheit, gnade und guote gewonheit, die daz lantgericht zu Rotwil hat und von alters gehabt hat« (S. 15). Hintergrund und Motiv für die hier vorgenommene Verleihung eines Hofgerichts nach Rottweiler Vorbild an Zürich war die politische Situation im Südwesten des deutschen Reiches in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Durch die Expansionsgelüste der Habsburger, wie sie unter anderem in der Usurpation des schwäbischen Herzogtums durch Rudolf IV. zum Ausdruck kamen, sah der deutsche Kaiser die Stellung der Zentralgewalt in Gefahr gebracht. Die Verleihung von Gerichtsprivilegien, nicht nur hier, sondern auch in Ulm, Nördlingen und Konstanz, stellte den Versuch dar, durch Ausbau des ureigenen königlichen Rechts auf Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit den Absetzungsbelegungen vom Königtum und damit der Mediatisierung der Reichsstände entgegenzuwirken. Die Darstellung dieses reichspolitischen Hintergrundes bildet in der vorliegenden Zürcher Dissertation Auftakt und Rahmen zu einer umfassenden Untersuchung des Zürcher Hofgerichts. Der erste Teil zur Geschichte des Hofgerichts Zürich zeigt, daß die Rechnung für Karl IV. nicht aufging. Zwar entwickelte das Gericht nach seiner Inbetriebnahme im Jahre 1383 zunächst eine rege Tätigkeit. Die Stadt, welche ihre Stellung zunehmend zu stärken wußte, erhielt aber schon ein Jahr später das Recht, den Hofrichter selber zu wählen; mit dem Erwerb der Reichsvogtei etwas später ging auch der Blutbann auf sie über, so daß das Hofgericht überflüssig wurde und schon 1400 seinen Betrieb einstellte.

Der zweite Teil der Arbeit ist der Gerichtsverfassung gewidmet. Urkundlich faßbar sind nur zwei Hofrichter: Rudolf von Arburg und Diethelm von Wolhusen, zwei miteinander verwandte Vertreter angesehener Freiherrenfamilien, welche ein »ausgeprägtes soziales Beziehungsnetz« (S. 51) für die Verleihung des Amtes geschickt zu nutzen wußten. Die Anwesenheit des Hofrichters bei den Gerichtsverhandlungen hatte eine formale Funktion; das Urteil erhielt dadurch »herrschaftlich legitimierten Zwangscharakter« (S. 44). Die eigentliche Rechtsfindung war hingegen Aufgabe der Urteilsrichter, ein den Bürgern der Stadt vorbehaltenes Ehrenamt. Das Gericht tagte beim »hof an der klos« (S. 79), ein damals anderthalb Kilometer vor der Stadt gelegener königlicher Hof. Durch die Tagung auf Reichsboden sollte, wie bei den anderen Landgerichten, die Unmittelbarkeit zum Reich symbolisiert werden. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts wurde von den jeweils herrschenden politischen Verhältnissen beeinflußt. Die vom Autor anhand der überlieferten Gerichtsakten vorgenommene Analyse der Herkunft der Parteien zeigt, daß die Kläger vorwiegend aus der Stadt Zürich stammten, während die Beklagten aus stadtnahen Gebieten oder aus anderen der Rechtssprechung des Hofgerichts unterstellten Territorien kamen; Stadtbürger waren zunächst vor das Stadtgericht zu laden. Dem entspricht, daß auf der Klägerseite das ökonomisch und politisch aufstrebende städtische Bürgertum vorherrschte, während die Beklagten meist aus ländlichen Gebieten stammten. Es ging größtenteils um die Durchsetzung von Forderungsklagen, meist auf Leistung einer Geldschuld, obwohl das Gericht an sich eine weite sachliche Kompetenz hatte. Im dritten Teil zum Gerichtsverfahren zeigt sich, was sich der Kläger von seinem Vorgehen am Hofgericht versprach. Das vom Gericht ausgesprochene Achturteil sollte den Beklagten sozial und wirtschaftlich isolieren und damit als effizientes Beugemittel dienen.

Die sorgfältige und detailreiche Arbeit enthält im Anhang eine Transkription und zum Teil photographische Abbildungen für die Geschichte des Hofgerichts wichtigen Urkunden und Akten, ein Verzeichnis der Urteilsrichter sowie eine Tabelle der Gerichtssitzungen und Gerichtshandlungen.

*René Pahud de Mortanges*